

Vizepräsident v. Friesen: Auch hierzu ist nichts erinnert. Ich stelle daher die Frage: ob die Kammer §. 57. unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 58.

Anschuldigungen gegen in öffentlichen Aemtern stehende Personen.

Wer in der Versammlung einzelne der Dienstpflicht zuwiderlaufende Handlungen von Personen anführt, die in einem öffentlichen Amte stehen, ist verbunden, die Namen zu nennen und für die Wahrheit seiner Angabe verantwortlich.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Motive hierzu lauten:

Dem Zwecke der Disposition entspricht es, daß solche nicht auf Staatsdiener und auf eigentliche Amtshandlungen sich beschränke, sondern alle der Dienstpflicht zuwiderlaufende Handlungen der in einem öffentlichen Amte stehenden Personen umfasse.

Die Deputation hat hierzu Folgendes erinnert:

Es fragt sich hier, gegen wen ein Ständemitglied die Verpflichtung habe, die Namen der von ihm einer Pflichtverletzung bezüchtigten Personen zu nennen. Erwägt man, daß nur die Regierung daran ein wirkliches Interesse haben könne, und daß man diese Verpflichtung nicht weiter ausdehnen dürfe, als es die schuldbige Rücksicht auf die Angestellten erheischt, so kann man sich die Frage auch nur dahin beantworten, daß es lediglich die Staatsregierung sei, der gegenüber die Nennung des Namens zu bewirken ist. Die Staatsregierung aber muß diese Nennung auch öffentlich verlangen können, denn wenn die Rüge öffentlich erfolgte, so kann der Regierung nach Befinden auch daran liegen, die Nennung sofort bewirkt zu sehen, damit sie Gelegenheit erhalte, die Anschuldigung öffentlich zurückzuweisen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, beantragt die Deputation die Einschaltung der Worte:

„auf Verlangen der Regierung auch sofort in der Sitzung“

nach dem Worte:

„Namen“.

Vizepräsident v. Friesen: Unsere Deputation schlägt vor, nach dem Worte: „Namen“ die Worte einzuschalten: „auf Verlangen der Regierung auch sofort in der Sitzung“. Wenn Niemand hierzu und zum Paragraphen überhaupt etwas erinnert, so kann ich die Frage stellen: ob die Kammer diese Einschaltung annimmt? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Ferner frage ich: ob die Kammer hiermit überhaupt dem Paragraphen beistimmt? — Einstimmig Ja.

§. 59.

Form beim Sprechen; Ertheilung des Worts.

Wenn ein Mitglied der Kammer zu selbiger sprechen will, hat es sich von seinem Plaze zu erheben und den Präsidenten um das Wort zu bitten.

Nach dessen Erlangung spricht es, nach eigener Wahl, entweder von seinem Plaze aus, stehend und gegen den Präsidenten gerichtet, oder von der zum Sprechen bestimmten besondern Tribüne.

Der Präsident und die Secretaire erheben sich nicht.

Mehrern um das Wort sich Meldenden wird solches nach der Reihenfolge, in welcher darum gebeten worden, und wenn diese bei gleichzeitigen Anmeldungen zweifelhaft ist, nach der Nummerfolge der Plätze ertheilt.

Prinz Johann: Auch hier scheint die Deputation der zweiten Kammer einen Vorschlag gemacht zu haben, der sich auch hier zur Annahme eignet. Er ist enthalten S. 76. des jenseitigen Berichts und lautet so: „Nur der Präsident und die fungirenden Secretaire, so wie der Vicepräsident, wenn er am Directorialtische sitzt, haben das Recht, sitzend zu sprechen, in gleichen wer am Stehen gehindert ist, auf Dispensation des Präsidenten.“ Ich würde vorschlagen, diese Worte auch hier anzunehmen, sie enthalten eine nöthige Ergänzung, und besonders wichtig scheint mir der Nachsatz, daß der Präsident auch Dispensation ertheilen könne. Es ist das wohl eine sehr humane Bestimmung, die sich zur Annahme eignet.

Vizepräsident v. Friesen: Ich habe zuvörderst zu fragen: ob das Amendement unterstützt wird? — Die Unterstützung erfolgt hinreichend.

Vizepräsident v. Friesen: Es wäre nun über das Amendement sowohl, wie über den ganzen §. zu sprechen. Es ist doch wohl die Meinung, daß die Worte des dritten Satzes: „der Präsident und die Secretaire erheben sich nicht“ dann ausfallen. Da die Deputation überhaupt zu diesem §. nichts erinnert hat, so kann ich wohl die Frage stellen: ob die Kammer das Amendement, welches in den Worten zu lesen ist: „Nur der Präsident und die fungirenden Secretaire, so wie der Vicepräsident, wenn er am Directorialtische sitzt, haben das Recht, sitzend zu sprechen, in gleichen wer am Stehen gehindert ist, auf Dispensation des Präsidenten.“ annimmt?

Prinz Johann: Das Wort „fungirenden“ könnte wohl wegfallen, weil die Worte: „nur der Präsident und die Secretaire“ genügen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich glaube freilich, daß dieses Wort „fungirenden“, wenn in der zweiten Kammer doch vielleicht noch der Vorschlag der Deputation wegen der vier Secretaire durchgehen sollte, noch würde aufgenommen werden müssen. Es würde allerdings in Bezug auf die erste Kammer einen kleinen Ueberfluß bilden, wenn es hier bei zwei Secretairen bleibt; aber ich kann nichts Schädliches darin finden und würde dafür sein, das Wort stehen zu lassen.

Prinz Johann: Es ist ganz gleich, wenn dies auch wegfällt.

Vizepräsident v. Friesen: Wenn Se. Königl. Hoheit sich damit einverstanden erklärt, so betrachte ich das Amendement mit dem Worte: „fungirenden.“ Einer nochmaligen Vorlesung würde es wohl nicht bedürfen, und ich stelle die Frage: ob die Kammer dies Amendement annimmt? — Es wird einstimmig angenommen.

Vizepräsident v. Friesen: Ferner habe ich die Frage zu stellen: ob die Kammer dafür ist, daß nun die Worte: „der